

Die CDU-Fraktion im Stadtrat von Friedrichsthal

- Der Vorsitzende -

Warken-Eckstein-Str. 8 – 66299 Friedrichsthal

Friedrichsthal, den 03.06.2024.

An den

Bürgermeister der Stadt Friedrichsthal

Rathaus

Schmidtbornstr. 12 a

66299 Friedrichsthal

Vorsorglicher Antrag der CDU-Fraktion auf Abschaffung der Straßenausbaubeiträge

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Jung!

Die CDU-Fraktion im Stadtrat von Friedrichsthal **beantragt** hiermit vorsorglich nochmals gemäß § 42 Abs. 1 S. 4 KSVG in Verbindung mit § 17 der Geschäftsordnung des Stadtrats von Friedrichsthal, den folgenden Antrag von uns als Verhandlungsgegenstand in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Stadtrats von Friedrichsthal zur Beratung **und Beschlussfassung** aufzunehmen:

Antrag: Vorsorgliche (erneute) Abschaffung (nur) der Straßenausbaubeiträge:

Die CDU-Fraktion im Stadtrat von Friedrichsthal **beantragt**, der Stadtrat von Friedrichsthal möge (vorsorglich) wie folgt beschließen:

Die Satzung der Stadt Friedrichsthal über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen (Straßen- und Gehwegausbaubeitragssatzung) vom 21.12.1994 wird durch die nachfolgenden Änderungen an ihrem Inhalt dahin geändert, dass die Beiträge zur Erneuerung (zum Ausbau) von Fahrbahnen öffentlicher Straßen mit Inkrafttreten dieser Änderungssatzung, die am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft tritt, abgeschafft werden; die vorgenannte Satzung wird im Einzelnen in ihren Vorschriften hierzu wie folgt geändert:

In § 1 (Allgemeines) entfällt die Passage „und Erneuerung (Ausbau)“ soweit sie sich auf den Text-Teil „der öffentlichen Straßen“ hinter „im Bereich“ bezieht.

In § 2 entfällt der Teil in Abs. 1 Ziffer 3 a) von „Fahrbahnen mit Unterbau und Decke....“ bis zu „sinngemäß gilt dies für“ einschließlich und in Abs. 1 Ziffer 4 wird der Wortlaut unter Wegfall der bisherigen Fassung wie folgt neu gefasst: „4. die Umwandlung von Gehwegen in einen verkehrsberuhigten Bereich im Sinne § 42 Abs. 4 a StVO.“.

Gründe:

!

Auf unseren Antrag hat der Stadtrat von Friedrichsthal in seiner Sitzung vom 28.05.2024 die Straßen- und Gehwegausbaubeitragssatzung der Stadt Friedrichsthal durch entsprechenden Mehrheitsbeschluss mit 17 Ja-Stimmen gegen 4 Stimmen bei Enthaltung der übrigen Ratsmitglieder

bereits vollständig und ersatzlos aufgehoben und damit die Straßen- und Gehwegausbaubeiträge komplett abgeschafft.

Die Stadtverwaltung hat zu unserem Antrag eine Stellungnahme des Saarländischen Städte- und Gemeindetages (SSGT) eingeholt, die mit Schreiben vom 24.05.2024 erfolgte und den Ratsmitgliedern am 27.05.2024 digital zugestellt wurde.

In seiner Stellungnahme vom 24.05.2024 hat der SSGT die Rechtsauffassung vertreten, es sei gesetzlich nur eine Aufhebung der in der Satzung vorgesehenen Erhebung der Straßenausbaubeiträge für die Fahrbahnen von öffentlichen Straßen zulässig, nicht jedoch eine Aufhebung im Übrigen, vor allem nicht hinsichtlich der Erhebung der Ausbaubeträge für Gehwege. Die Stadt sei gesetzlich verpflichtet, Ausbaubeiträge für den Ausbau von Gehwegen etc. außer für den Ausbau von Fahrbahnen von öffentlichen Straßen zu erheben bzw. eine entsprechende Beitragssatzung zu unterhalten. Dies ergebe sich aus der Gesetzesgeschichte bzw. den Begründungen zu den Entwürfen für die entsprechenden Änderungsgesetze.

Dieser Auffassung folgend, hat die Stadtverwaltung durch den 1. Beigeordneten als Vertreter des Bürgermeisters nach der Verabschiedung des Aufhebungsbeschlusses vom 28.05.2024 im Stadtrat diesem mit der Begründung widersprochen, sie halte diesen entsprechend der Stellungnahme des SSGT für rechtswidrig und werde den Beschluss der Kommunalaufsicht zur Prüfung und Aufhebung vorlegen.

II.

Wir als CDU-Fraktion halten die von der Stadtverwaltung übernommene Rechtsansicht des SSGT im Schreiben vom 24.05.2024, die Stadt müsse Beiträge für den Ausbau von Gehwegen etc. von den Anliegern erheben und dürfe diese – bis auf Beiträge für den Ausbau von Fahrbahnen von öffentlichen Straßen – nicht abschaffen, aus den nachfolgenden Gründen – wie schon in der Stadtratsitzung vom 28.05.2024 mündlich dargelegt – nicht für zutreffend:

1.

Die Straßen- und Gehwegausbaubeitragssatzung der Stadt Friedrichsthal vom 08.12.1994 wurde auf der Grundlage von § 8 des Saarländischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlassen.

Die Beiträge für den Ausbau von Straßen, Gehwegen, Plätzen, Radwegen etc. nach der Straßen- und Gehwegausbaubeitragssatzung der Stadt Friedrichsthal fallen in die Kategorie der Beiträge im Sinne von Geldleistungen zum Ersatz von Aufwand wie Erneuerung von öffentlichen Einrichtungen der Kommune im Sinne von § 8 Abs. 2 KAG.

Die Frage, ob solche Beiträge erheben werden können oder müssen, ist in § 8 Abs. 1 KAG geregelt.

§ 8 Abs. 1 KAG lautet wie folgt:

„Die Gemeinden und Gemeindeverbände **können** Beiträge erheben.“ (Hervorhebungen durch Unterzeichner).

Auch aus den nachfolgenden Regelungen in § 8 Abs. 2-12 KAG und auch aus der Regelung in § 8 a KAG, nach dessen Abs. 1 die Kommunen durch Satzung bestimmen können, anstelle der Erhebung einmaliger Beiträge wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen einzuführen, ergibt sich keine gesetzliche Verpflichtung der Kommunen, für den Ausbau von Straßen, Gehwegen, Plätzen, Radwegen etc. Beiträge zu erheben.

§ 8 Abs. 1 KAG gibt der Kommune nur die Möglichkeit bzw. das fakultative Recht, begründet aber keine rechtliche Pflicht der Kommune, solche Beiträge zu erheben.

2.

Auch aus den gesetzlichen Vorschriften im Kommunalen Selbstverwaltungsgesetz (KSVG) des Saarlandes zur Aufbringung der finanziellen Mittel der Kommunen für ihre Aufgaben ergibt sich keine zwingende Verpflichtung für die Kommunen, Beiträge für den Ausbau von Gehwegen, Plätzen, Radwegen etc. zu erheben.

Die Grundsätze der kommunalen Finanzmittelbeschaffung sind in § 83 KSVG geregelt.

Dort heißt es in § 83 Abs. 2 S. 1 u. S. 2 KSVG:

„Sie (die Gemeinde, Einschub des Unterzeichners) hat die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel

1.

soweit vertretbar und geboten aus Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen,

2.

Im Übrigen aus Steuern

zu beschaffen, soweit die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen. Eine Rechtspflicht zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen für die Fahrbahnen von öffentlichen Straßen sowie von Tourismusabgaben- und beiträgen besteht nicht.“

Eine Rechtspflicht der Kommunen zur Erhebung von Ausbaubeiträgen für öffentliche Geh- und Radwege, Plätze etc. besteht nach dem Wortlaut der Vorschrift nicht.

In § 83 Abs. 2 S. 2 KSVG ist sogar ausdrücklich positiv festgehalten, dass eine Rechtspflicht zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen für die Fahrbahnen von öffentlichen Straßen nicht besteht.

Daraus lässt sich aber nicht im Umkehrschluss zwingend folgern, dass eine Rechtspflicht der Kommune zur Erhebung sonstiger Ausbaubeiträge außer für Fahrbahnen öffentlicher Straßen – d.h. soweit diese nicht ausdrücklich ausgenommen wurde - bestünde.

Die maßgebliche Vorschrift zur Finanzmittelbeschaffung der Kommunen aus Beiträgen als „Entgelten für von ihr erbrachte (Ausbau-)Leistungen“ ist § 83 Abs. 2 S. 1 KSVG.

Diese gesetzliche Regelung sieht nach ihrem Wortlaut eben keine zwingende und ausnahmslose Verpflichtung der Kommunen vor, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel aus Entgelten für von ihr erbrachte Leistungen bzw. aus Beiträgen zum Ausbau von öffentlichen Geh- und Radwegen, Plätzen u.s.w. zu generieren.

Vielmehr haben die Kommunen sich die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel aus Entgelten für von ihr erbrachten Leistungen, d.h. auch aus Beiträgen für den Ausbau von öffentlichen Geh- und Radwegen, Plätzen u.s.w. nur zu beschaffen soweit dies „vertretbar und geboten“ ist.

Die Worte „vertretbar“ und „geboten“ eröffnen dem kommunalen Satzungsgeber, d.h. den kommunalen Räten, einen Ermessensspielraum, ob und inwieweit sie die finanziellen Mittel ihrer Kommune aus Ausbaubeiträgen generieren wollen.

Soweit die kommunalen Parlamente die Belastung der Einwohner ihrer Kommune als Anlieger maroder Gehwege etc. mit Ausbaubeiträgen zur Beschaffung von Einkünften der Kommune nach ihrem Ermessen nicht für „vertretbar“ und „geboten“ halten, was auch der Berücksichtigung

außerfiskalischer politischer Gründe bei der Ermessensausübung Raum gibt, ist die Kommune nicht verpflichtet, durch eine entsprechende Satzung Ausbaubeiträge zu erheben.

Aus den nachfolgend unter III. nochmals wiederholten Gründen von uns als CDU-Fraktion und der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrats, welche in der Sitzung vom 28.05.2024 für die ersatzlose und komplette Aufhebung der Straßen- und Gehwegausbaubeitragsatzung gestimmt haben, ist die Belastung der Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt mit Ausbaubeiträgen allgemein weder vertretbar noch geboten. Damit war die Abschaffung der Satzung insgesamt durch den Beschluss vom 28.05.2024 rechtens.

3.

Eine Auslegung der §§ 8 Abs. 1 KAG, 83 Abs. 2 KSVG entgegen dem klaren und eindeutigen Wortlaut der Vorschriften und dem daraus objektiv zu Tage tretenden Willen des Gesetzgebers dahin, dass die Kommune ausnahmslos und zwingend verpflichtet wäre, Beiträge für die Erneuerung (Ausbau) von öffentlichen Geh- und Radwegen und Plätzen zu erheben, wäre eine verfassungsrechtlich unzulässige Rechtsfortbildung.

Da Gegenstand der Auslegung gesetzlicher Bestimmungen immer nur der Gesetzestext sein kann, erweist sich der Wortlaut des Gesetzes nicht nur als Ausgangspunkt der Auslegung (Beaucamp/Treder, Methoden, Rn. 175 m.w.N.; Bitter/Rauhut, JuS 2009, 289, 293), sondern markiert der mögliche Wortsinn des Gesetzes zugleich auch die äußerste Grenze zulässiger richterlicher oder anderweitiger rechtlicher Interpretation, jenseits dessen die verfassungsrechtlich unzulässige - nicht gesetzgeberische - Rechtsfortbildung beginnt (vgl. BVerfG, BVerfGE 92, 1, 12; BVerwG, BVerwGE 90, 265, 269). Insoweit sind die drei anderen Auslegungskriterien der Gesetzesinterpretation (Systematik, Historie, Ziel/Telos) der Wortauslegung strikt untergeordnet: Mögen sich aus diesen Kriterien noch so gute Gründe zugunsten eines bestimmten Normverständnisses ergeben, so ist dieses im Rahmen der Auslegung dennoch zu verwerfen, wenn es jenseits des durch den Wortlaut gezogenen Rahmens liegt, d.h. liefert der Wortlaut des Gesetzes ein eindeutiges Ergebnis müssen die übrigen Auslegungskriterien unberücksichtigt bleiben (vgl. BVerfG, BVerfGE 1, 263): Hierdurch wird dem rechtsstaatlichen Gebot der Rechtsklarheit Rechnung getragen, gegen dieses verstoßen würde, wenn man eine Vorschrift in einer Weise auslegte, die nach dem Text überhaupt nicht erwarten ist (vgl. Sauer, in: Küper, Grundlagen des Rechts, § 9 Rnrn. 20, 34; BVerfG, BVerfGE 2, 336, 340 f.; Geis, NVwZ 1992, 1025, 1027; Voßkuhle, AöR 125 (2000), 183, 185, 197; Ulsamer, in: Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, BVerfGG, Kommentar, Band 2, 24. Erg.-Lieferung, § 78 Rn. 36). Die verfassungskonforme Auslegung von Gesetzen findet ihre Grenzen also dort, wo sie zum klaren Wortlaut der Norm und zum durch den Wortlaut der Norm klar erkennbaren Willen des Gesetzgebers in Widerspruch treten würde (vgl. BVerfG, BVerfGE 21, 292, 305; BVerfG, BVerfGE 63, 131, 147 f.; BVerfG, BVerfGE 71, 81, 105; BVerfG, BVerfGE 90, 263, 275; BVerfGE 93, 37, 81; BVerfG, BVerfGE 95, 64, 93; BVerfG, BVerfGE 99, 341, 358; BVerfG, BVerfGE 101, 312, 329; BVerfG, BVerfGE 110, 226, 267; BVerfG, BVerfGE 118, 212, 244; BVerfG, BVerfGE 138, 64, 94, Rn. 86).

Dabei kann – soweit auf den Willen des (historischen) Gesetzgebers bei Erlass des Gesetzes bzw. den (historischen) Zweck der Vorschrift abgestellt wird – der im Rahmen der historischen Auslegung sich ergebende Inhalt von Gesetzesmaterialien, die selbst nicht Gesetz geworden sind, nicht berücksichtigt werden, wenn er im Gesetzestext selbst nach dessen Wortlaut nicht klar erkennbar seinen Niederschlag gefunden hat: Der Kern der Begriffe des Gesetzes darf nicht historisch, systematisch oder teleologisch so ausgelegt werden, dass die Kenntnisnahme des Gesetzeswortlaut selbst durch den Adressaten keinen adäquaten Zugang zum Gesetzesinhalt mehr bildet; Sinn und Zweck des Gesetzes, auch nach seiner Entstehungshistorie, haben nur im Rahmen des möglichen Wortsinns der Vorschrift Vorrang vor den übrigen Auslegungskriterien; sind hingegen Wortlaut und Sinn einer Norm

zweifelsfrei, darf die Auslegung unter Heranziehung der im Gesetz selbst nicht erkennbaren Gesetzesgeschichte sich nicht hierüber hinwegsetzen und der Norm eine andere, aus ihr ihrem Wortlaut selbst nicht erkennbare Bedeutung und Zielsetzung zumessen (vgl. BVerfG, BVerfGE 54, 277, 297 f.; Muthorst, Grundlagen, § 7 Rn. 23; Schwacke, Methodik, S. 93, 108; Wank, Auslegung, S. 73).

Im Bereich des Abgabenrechts werden die Anforderungen an eine über den Wortlaut hinausgehende Auslegung durch das Rechtsstaatsprinzip besonders verstärkt (vgl. BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des 1. Senats vom 31.10.2016, Az. 1 BvR 871/13, 1 BvR 1833/13, unter IV. 1. a) der Gründe, Rn. 21 m.w.N.).

Nach diesen Maßstäben können die Vorschriften in §§ 8 Abs. 1 KAG, 83 Abs. 2 KVSV nicht – auch nicht aus Materialien der Gesetzesgeschichte heraus – dahin ausgelegt werden, dass die Kommunen verpflichtet wären, Beiträge zum Ausbau, d.h. zur Erneuerung maroder Geh- und Radwege, Plätze etc. zu erheben.

Die Vorschriften sind nach ihrem Wortlaut eindeutig: Die Kommunen können danach – soweit vertretbar und geboten – solche Ausbaubeiträge erheben, sind aber dazu nicht gesetzlich verpflichtet. Eine Auslegung der Vorschriften entgegen dem zweifelsfreien Wortlaut dahin, dass der kommunale Satzungsgeber (d.h. der Gemeinde- bzw. Stadtrat) kein Ermessen hätte, solche Beiträge zu erheben, sondern hierzu verpflichtet wäre, ist verfassungsrechtlich nicht zulässig, weil es sich dabei um eine unzulässige Rechtsfortbildung handeln würde, die sich aus dem Gesetz selbst nicht ergibt.

III.

Wir als CDU-Fraktion im Stadtrat von Friedrichsthal waren und sind der Überzeugung, dass es unter den derzeitigen Umständen nicht vertretbar und auch nicht geboten ist, die Einwohner unserer Stadt als Anlieger mit Ausbaubeiträgen für Erneuerungen maroder öffentlicher Straßen (Fahrbahnen), aber auch maroder öffentlicher Geh- und Fahrradwege und Plätze zu belasten.

In diesen Zeiten steigender allgemeiner Lebenshaltungskosten, insbesondere von Kosten für Energie und Heizung und steigender Inflation wollen wir unsere Bürgerinnen und Bürgern vor weiteren zusätzlichen finanziellen Belastungen gegenüber der Kommune bewahren, zumal wir es als ungerecht empfinden, dass in anderen Bundesländern derartige Beiträge nicht erhoben, sondern die Erneuerung von öffentlichen Straßen, Geh- und Radwegen und Plätzen als Teilen der Grundinfrastruktur aus dem allgemeinen Steueraufkommen finanziert wird, an dem die finanzschwachen saarländischen Kommunen wie Friedrichsthal zur Bewältigung ihrer Aufgaben nur unzureichend beteiligt sind.

Unsere bereits dargelegten Gründe für die Abschaffung der Ausbaubeiträge insgesamt bleiben unverändert und insbesondere auch für Straßenausbaubeiträge, aber entsprechend auch für Gehwegausbaubeiträge etc. bestehen:

1.

Auf Grundlage von § 8 des Kommunalabgabengesetzes wurde durch Beschluss des Stadtrats vom 12.12.1994 in Friedrichsthal eine Straßen- und Gehwegausbaubeitrag-Satzung eingeführt. Auf deren Grundlage können die Anlieger der Friedrichsthaler Straßen und Gehwege für die Kosten der Erneuerung der Straße und Gehwege herangezogen werden.

In Friedrichsthal wurde von dieser Möglichkeit bis heute kein Gebrauch gemacht.

Es wurde stets versucht, die Ausbesserung von Straßen und Gehwegen mit baulichen Maßnahmen der Versorgungsunternehmen zu verbinden, die sowieso durchgeführt werden mussten.

Viele Straßen und Gehwege in Friedrichsthal sind sehr alt und befinden sich in einem schlechten Zustand mit Rissen, tiefen Löchern, nicht mehr vorhandenem Belag etc.

Es wurde stets versucht, die Ausbesserung von Straßen und Gehwegen mit baulichen Maßnahmen der Versorgungsunternehmen zu verbinden, die sowieso durchgeführt werden mussten.

Bei den entsprechenden Ausbesserungen handelte es sich jedoch vielfach nur um oberflächliche „Flick-Werk-Reparaturen“, welche die Substanz der Straßen und Gehwege nicht dauerhaft verbesserten und eine wirkliche Erneuerung nicht ersetzten.

Die Mittel, die das Land der Stadt bislang zur Sanierung der kommunalen Straßen zur Verfügung stellt, sind der Höhe nach für notwendige grundlegende Erneuerungen aller Straßen und Gehwege bei weitem unzureichend.

Es steht zu befürchten, dass über kurz oder lang für eine dann unvermeidbare grundlegende teure Erneuerung der maroden Straßen und Gehwege in Friedrichsthal, die dann einem Neubau gleichkäme, die Anlieger zu den Kosten auf der Grundlage der Straßen- und Gehwegausbaubeitrag-Satzung herangezogen werden.

Nach den Erfahrungen aus anderen Bundesländern, in denen aufgrund Straßen- und Gehwegausbaubeitrag-Satzungen die Anlieger für die Kosten von umfassenden Straßen -und Gehwegausbeitrags-Sanierungen zur Kasse gebeten wurden, muss dann befürchtet werden, dass die betroffenen Einwohner unserer Stadt zusätzlich zu den in der letzten Zeit sowieso schon eingetretenen allgemeinen Kostensteigerungen mit hohen 5stelligen Umlagebeträgen belastet werden.

Aus Nordrhein-Westfalen sind z.B. Fälle bekannt, dass alleinstehende Witwen mit Häusern an Straßen, die für viel Geld grundlegend saniert wurden, die Beiträge gar nicht auf einmal aufbringen und auch nicht kreditfinanzieren konnten und dann über 10 Jahre die Beiträge in hohen monatlichen Raten mit Zinsen an die Kommune zahlen mussten.

Wir halten solche zukünftig drohenden Mehrbelastungen für unsere Bürgerinnen und Bürger für unzumutbar, zumal es bei Straßen- und Gehwegen um die Wiederherstellung einer Grundinfrastruktur geht, bei denen die Bürgerinnen und Bürger erwarten dürften, dass sie aus ihren – im internationalen Vergleich sowieso hohen – allgemeinen Steuerbeiträgen finanziert würden.

2.

Es kann unserer Auffassung unter dem Gesichtspunkt des Gleichbehandlungsprinzips und der gleichartigen Lebensverhältnisse in den Bundesländern auch nicht sein, dass gerade Bürgerinnen und Bürger in Bundesländern mit überschuldeten Kommunen mit unzureichenden Eigeneinnahmen mit hohen Kosten an die Wohnsitzkommune für die Erneuerung von Grundinfrastrukturen wie Straßen und Gehwegen belastet werden, die in anderen Bundesländern ganz selbstverständlich aus dem allgemeinen Steueraufkommen vom Land bestritten werden.

Berlin, das auch einen Schuldenberg aufweist, hat die die 2006 eingeführten Straßenausbaubeiträge 2012 wieder abgeschafft und die gezahlten Beiträge zurückgezahlt.

Brandenburg hat die Straßenbaubeiträge 2019 abgeschafft.

Mecklenburg-Vorpommern hat die Straßenausbaubeiträge für Maßnahmen, die nach dem 1.1.2018 begonnen wurden, abgeschafft. Die Kompensation erfolgte ab 2020 über direkte Zuweisungen im kommunalen Finanzausgleich.

In Rheinland-Pfalz werden die früher von den Kommunen zwingend zu erhebenden Straßenausbaubeiträge ab 2024 nur noch als wiederkehrende Beiträge erhoben.

Bayern hat die seit 1974 dort bestehenden Straßenausbaubeiträge mit Wirkung zum 1.1.2018 abgeschafft.

In Baden-Württemberg wurden seit dem Bestehen des Bundeslands noch nie Straßenausbaubeiträge erhoben.

Die Straßenausbaubeiträge in Hamburg wurden im Jahr 2016 abgeschafft.

In Hessen wurde die frühere landesgesetzliche Pflicht zu Erhebung der Beiträge 2018 zu einer Kann-Vorschrift abgemildert: Seitdem hat bis 2022 schon mehr als jede 4. hessische Kommune die Ausbaubeiträge abgeschafft, Tendenz steigend.

In Niedersachsen ist es den Kommunen freigestellt, ob sie die Beiträge erheben. Knapp die Hälfte der niedersächsischen Städte und Gemeinden erhebt sie (Stand 2022) nicht mehr.

In Sachsen ist die Erhebung den Kommunen ebenfalls freigestellt; mehr als 80 % der Städte und Gemeinden erheben sie nicht.

In Sachsen-Anhalt wurden die Straßenausbaubeiträge rückwirkend zum 1.1.2020 abgeschafft und eine jährliche Entschädigung für die Gemeinden vom Land beschlossen.

In Schleswig-Holstein wurden die vorher zur Erhebung der Beiträge landesgesetzlich verpflichtenden Kommunen Ende 2017 von dieser Pflicht befreit; mittlerweile haben schon 80 % der dortigen Kommunen die Beiträge abgeschafft.

In Bremen, wo die Erhebung freigestellt ist, werden die Beiträge in Bremen-Stadt nicht erhoben, nur in Bremerhaven.

In Nordrhein-Westfalen, wo die Kommunen früher Ausbaubeiträge erheben sollen, kam es aufgrund einer Volksinitiative mit einer halben Million gesammelter Unterschriften schon 2019 zwar noch nicht zu einer vollständigen Abschaffung der Beiträge, aber zu einer rückwirkenden Übernahme der Hälfte aller Kosten für die Maßnahmen ab 2018 durch das Land. 2024 wurden die Straßenausbaubeiträge mit Wirkung ab 1.1.24 vom Landtag endgültig abgeschafft.

In Thüringen wurden die Straßenausbaubeiträge 2019 bei voller Erstattung der bisherigen Einnahmen der Kommunen hierdurch durch das Land abgeschafft.

3.

Im Saarland besteht für die Kommunen aufgrund der Kann-Vorschrift in § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) die Möglichkeit, aber nicht die Pflicht, Straßen- und Gehwegausbaubeiträge aufgrund einer kommunalen Satzung zu erheben; aufgrund des bereits 2001 verabschiedeten § 8 a KAG gibt es im Saarland für die Kommunen ferner auch die Möglichkeit wiederkehrende Beiträge für die Straßenerneuerung einzuführen.

Der Bund der Steuerzahler im Saarland als auch der Verband Wohneigentum Saarland haben sich beispielsweise bereits für die Abschaffung der Straßen- und Gehwegausbau-Beiträge und auch gegen die Erhebung wiederkehrender Beiträge ausgesprochen. Sie verweisen auch darauf, dass die Einteilung der Sanierungsgebiete und die Abrechnung komplex sei und der Umstand, dass nur für Erneuerungen, aber nicht für Reparaturen Beiträge erhoben werden dürften, eher dazu führen würde, dass man die Straßen verlottern lasse und nur notdürftige Flick-Reparaturen durchführe anstatt eigentlich notwendiger grundlegender Erneuerungen.

Nach einer Umfrage des Bund der Steuerzahler im Saarland Ende 2021, an der sich 46 der 52 saarländischen Kommunen beteiligten, hatten 65 % Satzungen mit der Möglichkeit der Erhebung

einmaliger Ausbaubeiträge – wie Friedrichsthal -, nur 11 % setzten auf wiederkehrende Beiträge und 24 % sahen überhaupt keine Erhebung von Straßenausbaubeiträgen vor.

Insoweit plädieren wir auch dafür, die Straßen- und Gehwegausbau-Beiträge in Friedrichsthal durch Aufhebung der Satzung über ihre Erhebung vom 21.12.1994 ersatzlos abzuschaffen.

Wir schließen uns den Gründen hierfür an, die der Bund der Steuerzahler Saarland bereits 2020 wie folgt zusammengefasst hat:

1. Straßen sind ein öffentliches Gut und niemand wird von der Nutzung ausgeschlossen,
2. gewichtige „Sondervorteile“ für Anlieger sind oft nur von theoretischer Natur,
3. die Beitragserhebung nimmt keine Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit der Abgabepflichtigen und kann im Extrem ruinös sein,
4. die Beitragserhebung erfordert einen erheblichen Verwaltungsaufwand,
5. Fehlanreize beim Erhalt von Gemeindestraßen und
6. unnötige Rechtsstreitigkeiten zwischen den Bürgern und ihren Kommunen.

Mit unserem Antrag, Straßen -und Gehwegausbaubeiträge in Friedrichsthal abschaffen zu wollen, wollen wir konkret das allgemeine Ziel in unserer Stadt umsetzen, welches die CDU Saar in ihren vom 72. Landesparteitag vom 25.11.2023 verabschiedeten Leitlinien zur Kommunalwahl 2024 mit ihrer Forderung unter Ziffer 7 (Bauen und Wohnen), zweiter Spiegelstrich (Randzeichen 283 ff.) aufgestellt hat, nämlich die vollständige Abschaffung der Kostenbeteiligung der Anlieger beim Gehweg- und Straßenausbau, um die Bürger finanziell zu entlasten und den Kostendruck auf Wohneigentum zu vermindern bei Ausgleich durch Sonderzuweisungen aus Landesmitteln an die Städte und Gemeinden.

Dementsprechend plädieren wir auch dafür, dass das Saarland im Rahmen des Land-Kommunen-Finanzausgleichs einen höheren Anteil an Landesmitteln für die Erneuerung der kommunalen Straßen und Gehwege zuweist: Der Stadtrat von Friedrichsthal hat auf unsern Antrag in seiner Sitzung vom 28.05.2024 insoweit eine entsprechende Resolution an das Land verabschiedet.

Derzeit ist Mehrheit der Mitglieder des Stadtrats gegen Kostenbelastungen für die Bürgerinnen und Bürger durch Gehweg- und Straßenausbaubeiträge. Der Wähler hat es bei der Kommunalwahl in der Hand, die Fortsetzung dieser Linie zu ermöglichen oder aber Parteien und Ratsmitglieder zu wählen, die gegen die Abschaffung dieser Beiträge sind, wenn er der Meinung sein sollte, der Stadt sollten derartige Finanzierungsmöglichkeiten auf Kosten ihrer Bürgerinnen und Bürger erhalten bleiben.

Die CDU wird sich jedenfalls weiter verlässlich und konsequent gegen solche Belastungen und für deren Abschaffung einsetzen!

IV.

Auch wenn wir unter II. dargelegt haben, dass die vollständige Abschaffung der Straßen- und Gehwegausbaubeitragssatzung auf unseren Antrag im Stadtrat rechtens war:

Unser Bestreben ist es, alles zu tun, um Belastungen unserer Bürgerinnen und Bürger zu vermeiden!

Deshalb:

Sollte die Kommunalaufsicht sich – entgegen unserer Rechtsauffassung – auf den Standpunkt stellen, der Beschluss vom 28.5.2024 sei rechtswidrig, weil die Gehwegausbaubeiträge nicht hätten, abgeschafft werden dürfen, wollen wir jedenfalls sicherstellen, dass die Straßenausbaubeiträge abgeschafft werden.

Unstreitig besteht nach § 83 Abs. 2 S. 2 KSVG jedenfalls keine Rechtspflicht der Kommunen, Straßenausbaubeiträge für die Fahrbahnen von öffentlichen Straßen zu erheben. Auch der SSGT hat in seiner Stellungnahme vom 24.05.2024 die Abschaffung solcher Straßenausbaubeiträge als rechtlich möglich und zulässig angesehen.

Deshalb beantragen wir vorsorglich, dass der Stadtrat in seiner nächsten Sitzung einen weiteren Vorratsbeschluss trifft, mit dem er zumindest die Straßen- und Gehwegausbaubeitragsatzung der Stadt Friedrichsthal dahin ändert, dass die Beiträge von Anliegern für die Erneuerung bzw. den Ausbau für die Fahrbahnen von öffentlichen Straßen in Friedrichsthal abgeschafft werden, falls wider unserer Auffassung die Komplettabschaffung der Satzung durch den Ratsbeschluss vom 28.05.2024 als rechtswidrig aufgehoben werden sollte.

Mit freundlichen Grüßen

Für die CDU-Fraktion im Stadtrat von Friedrichsthal:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'D. Jung', written in a cursive style.

Gez. Daniel Jung

Fraktionsvorsitzender